

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

ber. Drs. 15/10393, Drs. 15/11104

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

§ 1

Art. 11 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „, Übergangsregelung“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
3. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹In nur vorübergehend betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie in vorübergehend entsprechend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen gilt das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht. ²Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin